

SPK 2019.01

Erlass eines Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

Grundlage für 1. Lesung

Sehr geehrte Ratsmitglieder

Im Anhang übersenden wir Ihnen den überarbeiteten Gesetzesentwurf (Anhang 1) zum Kommissionsbericht der SPK 2019.01 «Erlass eines Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter» für die Behandlung an der kommenden Kantonsratssitzung vom 09. Dezember 2019. Aufgrund einer Fehlformulierung wurde der Art. 3 Abs. 2 (Berechnung und Verfahren) angepasst. Der restliche Gesetzestext erfuhr gegenüber der Fassung gemäss Kommissionsbericht der SPK 2019.01 (ADS 19-96) vom 21. August 2019 keine Änderungen.

Gesetz

zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu fördern.

² Zu diesem Zweck gewährt der Kanton Finanzhilfen in Form von Betreuungsgutschriften für Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Vorschulalter eine familienergänzende Betreuungseinrichtung besuchen.

Art. 2

Bezugsvoraussetzungen

¹ Betreuungsgutschriften können ausgerichtet werden, sofern die Erziehungsberechtigten kumulativ:

a) Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben,

b) **mindestens** ein noch nicht schulpflichtiges Kind haben, welches regelmässig eine vom Kanton bewilligte familienergänzende Betreuungseinrichtung besucht, und

c) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung absolvieren **oder stellensuchend sind**.

² Ein Rechtsanspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nicht.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

Art. 3

Berechnung und Verfahren

¹ Der Kanton zahlt Betreuungsgutschriften pro Halbtag und Kind aus, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind. Die Betreuungsgutschriften betragen in der Regel einen Viertel der Ausgaben der Erziehungsberechtigten für die **Betreuungstarife Betreuung**. Der Regierungsrat kann einen Maximalbetrag pro Halbtag und Kind festsetzen.

² Die Auszahlung erfolgt gegen Rechnungstellung an die Betreuungseinrichtungen. Diese reduzieren den **den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellten** Betrag um die entsprechende Betreuungsgutschrift. Die Betreuungseinrichtungen werden für die Rechnungstellung an den Kanton angemessen entschädigt.

³ Der Regierungsrat legt die Modalitäten zur Berechnung der Betreuungsgutschriften und der Entschädigungen an die Betreuungseinrichtungen sowie das Verfahren in einer Verordnung fest.

Art. 4

¹ Für die familienergänzende Kinderbetreuung wird für die Jahre 2020 bis 2028 ein Rahmenkredit von 12 Millionen Franken bewilligt. Finanzierung

² Diese Mittel decken Betreuungsgutschriften für die Erziehungsberechtigten sowie die entsprechend anfallenden Personal- und Verwaltungskosten.

³ Der Kanton beantragt, gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ¹⁾, Finanzhilfen beim Bund. Allfällige Bundesbeiträge sind ebenfalls zweckgebunden für die **Auszahlung Finanzierung** von Betreuungsgutschriften einzusetzen.

Art. 5

Der Regierungsrat evaluiert die Umsetzung und die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmals nach zwei Jahren und erstattet Bericht zuhanden des Kantonsrates. Evaluation und Berichterstattung

Art. 6

¹ Dieses Gesetz untersteht dem **obligatorischen** Referendum. Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 861.